GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1reil] [

1957	Berlin, den 7. September 1957	Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
28. 8.57	Richtlinie für die Geschäftsordnungen der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen	473
28.8.57	Richtlinie für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen. *	477
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	483

Richtlinie
für die Geschäftsordnungen der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen.

Vom 28. August 1957

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen (GBl. I S. 72) wird beschlossen:

1. Die örtlichen Volksvertretungen geben sich für die Durchführung ihrer Tagungen eine Geschäftsordnung.
2. Für die von den örtlichen Volksvertretungen zu beschließende Geschäftsordnung sind die Grundsätze der nachstehenden Geschäftsordnung für die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen (Anlage) verbindlich.
3. Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, Zusätze entsprechend den örtlichen Bedingungen aufzunehmen.
4. Diese Richtlinie tritt am 1. September 1957 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1957

Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Ständiger Ausschuß
für die örtlichen Volksvertretungen

Matern — Vorsitzender
Keller — Sekretär

Anlage

zu vorstehender Richtlinie

Geschäftsordnung
der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen

Eine der wichtigsten staatspolitischen Aufgaben besteht darin, die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen zur Leitung des sozialistischen Aufbaus auf ihrem Territorium weiter zu vervollkommnen. Eine große Bedeutung kommt dabei der Verbesserung der Arbeit der Abgeordneten auf den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen zu.

Die Tagungen sind die wichtigste Organisationsform der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen. Auf den Tagungen treffen die Abgeordneten die grundlegenden Entscheidungen über die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens.' Durch die kollektive Beratung und die Beschlußfassung über die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Hauptaufgaben leiten und kontrollieren die Volksvertretungen die Arbeit des Rates und der ihnen unterstehenden Organe, Betriebe und Einrichtungen, schaffen sie die Grundlage für die Arbeit jedes einzelnen Abgeordneten und organisieren die Mitarbeit der gesamten Bevölkerung an der Lösung der gestellten Aufgaben.

Die Tagungen sind so zu gestalten, daß alle Grundfragen durch das gesamte Kollektiv der Abgeordneten beraten und entschieden werden, die Arbeit planmäßig und systematisch durchgeführt wird und die Hauptaufgaben stets im Mittelpunkt der Arbeit stehen.

Um dies zu gewährleisten, gibt sich die Volksvertretung die folgende Geschäftsordnung.

I.

Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung

§ 1
Arbeitsplan

(1) Die Volksvertretung arbeitet nach einem Arbeitsplan, in dem ihre Hauptaufgaben für eine bestimmte Zeit festgelegt sind.

(2) Der Arbeitsplan ist vom Rät in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen vorzubereiten und von der Volksvertretung zu beschließen.

§ 2
Vorbereitung der Tagungen

Für die gründliche und rechtzeitige Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung ist der Rat verantwortlich. Er hat die Tagungen in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen vorzubereiten.